Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2685

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen

— Drucksache IV/1925 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Der obige Gesetzentwurf wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1964 dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 100. Sitzung am 22. Oktober 1964 abschließend beraten.

Der Entwurf lehnt sich weitgehend an das deutsch-französische Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 22) an. Ähnlich diesem Abkommen soll der Schutz geographischer Bezeichnungen deutscher und italienischer Erzeugnisse verstärkt werden. Die entscheidende Neuerung und Verbesserung besteht darin, daß für die geographischen Bezeichnungen der Erzeugnisse beider Länder künftig im anderen Staat jeweils das Recht des Ursprungslandes maßgebend sein soll.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf einstimmig angenommen. Er hat zur Kenntnis genommen, daß durch die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden.

Bonn, den 23. Oktober 1964

Dr. Reischl
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1925 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Oktober 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter